

Beschluss

TOP I.1 a Strafrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einreise von Flüchtlingen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die strafrechtlichen Bestimmungen und die Rechtspraxis im Zusammenhang mit der Einreise von Flüchtlingen in die Bundesrepublik erörtert.
2. Sie unterstreichen die Bedeutung der Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Schleuser, die von der Notlage der Flüchtlinge profitieren und diese ausnutzen, müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auch erörtert, dass auf der anderen Seite die Verfolgungspraxis bei Straftaten der illegalen Einreise von Flüchtlingen nach Paragraph 95 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes auch schon vor dem aktuellen Anstieg der Zahlen von Flüchtlingen und Asylsuchenden davon geprägt war, dass eine erhebliche Zahl der Ermittlungsverfahren unter anderem mit Blick auf Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt wird. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass es teilweise Forderungen, zum Beispiel auch vom Bund Deutscher Kriminalbe-

amter, gibt, auf einen Straftatbestand der illegalen Einreise von Flüchtlingen zu verzichten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten vor diesem Hintergrund den Strafrechtsausschuss sowie die durch Beschluss der diesjährigen Frühjahrskonferenz zum Asylrecht eingesetzte Arbeitsgruppe, die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes (Paragraphen 95 ff. Aufenthaltsgesetz) im Licht ihrer Anwendung in der Praxis auf Änderungsbedarf zu überprüfen.